

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der AfD-Fraktion
hier: Windenergieplanung in Hagen

Beratungsfolge:

13.12.2018 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

1. Seit wann weiß die Verwaltung von dem Rotmilanhorst?
2. Hat die Verwaltung das Artenschutzgutachten dahingehend vorab überprüft?
3. Sollen in den vorgegebenen Flächen jeweils nur 1 Windrad oder Windräderparks errichtet werden, welche die Optik der Naherholungslandschaft noch tiefgehender zum Nachteil zweier großer Stadtteile zerstörerisch verändern würden?
4. Wieviele Windräder sind in Bölling geplant?
5. Sind Überprüfungen respektive Berechnungen durchgeführt worden, die beweisen, dass eine Kumulation der Lärmemissionen bei mehreren Windrädern ausgeschlossen sind?
(Hintergrund der Frage: Wir haben von Anwohnern auf der Höhe gehört, dass durch die Windräder regelmäßig die vorgegebenen Emissionswerte überschritten werden)
6. Welchen Schutz kann die Verwaltung den Bürgern garantieren und kann zukünftig einer ähnlichen "Panne" vorgebeugt werden?

Am Rande der letzten Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe-Dahl äußerten sich Investoren (Namen können benannt werden), sowohl Verwaltung als auch die Politik klare Zusagen gemacht hätten. Die Genese der Entstehung dieser Windräderflächen, zunächst beginnend im gesamten Stadtgebiet, danach die Konzentration auf die Waldgebiete um Hohenlimburg



und Eilpe/Dahl und ein kontinuierliches Festhalten an der bestehenden Planung lässt vermuten, dass dies nicht nur Unmutsäußerungen waren.

7. Kann die Verwaltung (einschließlich die politischen Beamten der Stadt Hagen) öffentlich in der Ratssitzung ausschließen, dass derartige Absprachen oder ähnliche Zusagen erfolgt sind?

8. Überprüft die Verwaltung, ob ggf. Befangenheit bei der Abstimmung vorliegt?

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
- im Hause -

AfD Alternative für Deutschland
Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Rathausstr. 11

58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129
Telefax: 02331-207 2713
E-Mail: fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhagen.de

Aktenzeichen: 2018_12_03

Hagen, 03.12.18

**Anfrage zur Sitzung des Rates am 13.12.2018
hier: Windenergieplanung in Hagen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Thema Windkraft wird seit ca. 2 Jahren von den Medien verstärkt in die Öffentlichkeit getragen und erregt seither die Gemüter vieler Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hagen, die Stadtteile Hohenlimburg sowie Eilpe/Dahl hervorgehoben.

Inzwischen wurde durch die Presse bekannt, dass im Gutachten der Artenschutzprüfung – welches die potentiellen Investoren der Windkraftanlagen veranlasst hatten – die Benennung eines Rotmilanhorstes sowie der Hinweis des jährlichen Wildgänsefluges (von Hohenlimburg aus schräg über das Volmetal bis zum Sammelplatz in Breckerfeld) fehlen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Seit wann weiß die Verwaltung von dem Rotmilanhorst?**
- 2. Hat die Verwaltung das Artenschutzgutachten dahingehend vorab überprüft?**
- 3. Sollen in den vorgegebenen Flächen jeweils nur 1 Windrad oder Windräderparks errichtet werden, welche die Optik der Naherholungslandschaft noch tiefgehender zum Nachteil zweier großer Stadtteile zerstörerisch verändern würden?**
- 4. Wieviele Windräder sind in Bölling geplant?**
- 5. Sind Überprüfungen respektive Berechnungen durchgeführt worden, die beweisen, dass eine Kumulation der Lärmemissionen bei mehreren Windrädern ausgeschlossen sind?**

(Hintergrund der Frage: Wir haben von Anwohnern auf der Höhe gehört, dass durch die Windräder regelmäßig die vorgegebenen Emissionswerte überschritten werden)

6. Welchen Schutz kann die Verwaltung den Bürgern garantieren und kann zukünftig einer ähnlichen „Panne“ vorgebeugt werden?

Am Rande der letzten Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe-Dahl äußerten sich Investoren (Namen können benannt werden), sowohl Verwaltung als auch die Politik klare Zusagen gemacht hätten. Die Genese der Entstehung dieser Windräderflächen, zunächst beginnend im gesamten Stadtgebiet, danach die Konzentration auf die Waldgebiete um Hohenlimburg und Eilpe/Dahl und ein kontinuierliches Festhalten an der bestehenden Planung lässt vermuten, dass dies nicht nur Unmutsäußerungen waren.

7. Kann die Verwaltung (einschließlich die politischen Beamten der Stadt Hagen) öffentlich in der Ratssitzung ausschließen, dass derartige Absprachen oder ähnliche Zusagen erfolgt sind?

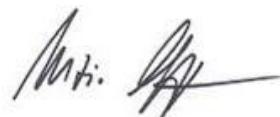
8. Überprüft die Verwaltung, ob ggf. Befangenheit bei der Abstimmung vorliegt?

Für den Fall der Ablehnung des Antrags müssen wir – ebenso wie die anderen Fraktionen – ausreichend Zeit haben, uns juristisch vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche
Fraktionsvorsitzender



F.d.R. Martin Goege
Fraktionsgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61

69

30

Betreff: Drucksachennummer: 1237/2018
Anfrage der AfD vom 03.12.2018
hier: Windenergieplanung in Hagen

Beratungsfolge:
13.12.2018 Rat der Stadt Hagen



Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der AfD vom 03.12.2018

1. Seit wann weiß die Verwaltung von dem Rotmilanhorst?

Da von den Vogelkundlern der Bürgerinitiative Gegenwind keine Standortkoordinaten des Rotmilan-Horstes südlich der Zone Stoppelberg übermittelt wurden, kann ein Abgleich mit den ASP 2-Kartierungen nicht erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) geht aber davon aus, dass dieser Horst mit dem vom Gutachter kartierten Horst (Zwischenergebnis der ASP 2, 2017) übereinstimmt und daher bei den ASP 2 Ergebnissen berücksichtigt wurde.

2. Hat die Verwaltung das Artenschutzgutachten dahingehend vorab überprüft?

Die obere und untere Naturschutzbehörde (uNB) haben das Zwischenergebnis der ASP 2 dahingehend geprüft, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Die Gutachter wurden mit weiteren Aufgaben zur Auswertungen der Raumnutzung und zur kumulativen Wirkung von WEA auf windenergiesensible Arten zur weiteren Bearbeitung und Fertigstellung des ASP 2-Ergebnisses beauftragt.

Da die Verwaltung durch die Politik weitere Prüfaufträge erhielt und schließlich vom Rat der Stadt Hagen ein sechsmonatiges Moratorium verhängt wurde (die neue Landesregierung NRW hatte Versprechungen zur Abstandsregulierung angekündigt), erfolgte die Aushändigung des Endergebnisses der ASP 2 erst im Oktober 2018.

Ergebnis der ASP 2 ist, dass für Vogelarten, bei denen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im für die Ausweisung vorgesehenen Gebiet erfüllt sein können [z.B. für den Rotmilan], grundsätzlich geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und somit eine Abschichtung in das Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

Damit kann das ordnungsgemäß aufgearbeitete Endergebnis in die Planunterlagen und den Umweltbericht eingearbeitet werden, um dann nach dem Beschluss des Rates zur Offenlage vier Wochen zur Einsicht und Stellungnahme zur Verfügung zu stehen.

3. Sollen in den vorgegebenen Flächen jeweils nur 1 Windrad oder Windräderparks errichtet werden, welche die Optik der Naherholungslandschaft noch tiefgehender zum Nachteil zweier großer Stadtteile zerstörerisch verändern würden?

Wieviele WEA in den jeweiligen Konzentrationszonen Platz finden wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG von der Unteren Umweltbehörde Bochum, Dortmund, Hagen geprüft. Dies ist ganz maßgeblich auch von der Höhe der einzelnen WEA abhängig. Alle Bauteile müssen sich allerdings in der Zone befinden. Das bedeutet die Anlagen rücken mindestens eine Rotorblattlänge von der Grenze der Zone.



4. Wieviele Windräder sind in Bölling geplant?

Dazu gibt es im Flächennutzungsplanverfahren noch keine Angaben, da erst im Verfahren nach BlmSchG alle anlagenbedingten Daten eingereicht und von der Behörde geprüft werden.

5. Sind Überprüfungen respektive Berechnungen durchgeführt worden, die beweisen, dass eine Kumulation der Lärmemissionen bei mehreren Windrädern ausgeschlossen sind? (Hintergrund der Frage: Wir haben von Anwohnern auf der Höhe gehört, dass durch die Windräder regelmäßig die vorgegebenen Emissionswerte überschritten werden)

Die Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen nimmt zu den Fragen 5 und 6 wie folgt Stellung:

a. Überprüfungen:

Die Überprüfung der Höhe von Geräuschimmissionen erfolgt prinzipiell durch Messungen nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm). Da sich die Geräuschemissionen mit zu- bzw. abnehmender Windgeschwindigkeit ändern, erfordert dies in der Regel über Dauermessstationen mit kontinuierlicher Datenaufzeichnung. Es wird der gesamte Umgebungslärm gemessen, ggf. also auch der Lärm mehrerer gleichzeitig einwirkender Anlagen. Nachträglich ausgefiltert werden die Geräusche, die nicht nach der TA Lärm zu betrachten sind, z. B. des Straßenverkehrs.

b. Berechnungen:

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Immissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der neu zu errichtenden Windenergieanlage ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, d.h. die Geräusche bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen, zu denen ggf. auch Windkraftanlagen zählen können.

6. Welchen Schutz kann die Verwaltung den Bürgern garantieren und kann zukünftig einer ähnlichen „Panne“ vorgebeugt werden? (Am Rande der letzten Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe-Dahl äußerten sich Investoren (Namen können benannt werden), sowohl Verwaltung als auch die Politik klare Zusagen gemacht hätten. Die Genese der Entstehung dieser Windräderflächen, zunächst beginnend im gesamten Stadtgebiet, danach die Konzentration auf die Waldgebiete um Hohenlimburg und Eilpe/Dahl und ein kontinuierliches Festhalten an der bestehenden Planung lässt vermuten, dass dies nicht nur Unmutsäußerungen waren.)

Die Frage ist nicht nachvollziehbar. Eine „Panne“ hinsichtlich der unbemerkten bzw. übersehenden Möglichkeit der Kumulation hat es entsprechend den Ausführungen zu Frage 5 nicht gegeben und kann auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.



7. Kann die Verwaltung (einschließlich die politischen Beamten der Stadt Hagen) öffentlich in der Ratssitzung ausschließen, dass derartige Absprachen oder ähnliche Zusagen erfolgt sind?

Die Verwaltung handelt auf der Grundlage der gültigen Ratsbeschlüsse. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt. Es gibt keinerlei Zusagen der Verwaltung. Solche Zusagen würden im Übrigen auch zu erheblichen Verfahrensfehlern und damit zur Unwirksamkeit der Planung führen.

8. Überprüft die Verwaltung, ob ggf. Befangenheit bei der Abstimmung vorliegt?

Die Überprüfung der Befangenheit eines Ratsmitglieds, d. h. der Frage, ob ein Ausschließungsgrund i. S. v. § 31 GO NRW vorliegt, obliegt nach dem Gesetz nicht primär der Verwaltung bzw. dem Oberbürgermeister, sondern dem einzelnen Ratsmitglied selbst. Wer nach § 31 GO NRW von der Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat dies nach § 31 Abs. 4 S. 1 GO NRW der zuständigen Stelle - in diesem Fall dem Oberbürgermeister - unverzüglich und ohne besondere Aufforderung anzuzeigen. Dies hat in der Regel vor Eintritt in die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu geschehen. Diese sog. Offenbarungspflicht setzt ein, sobald der Betroffene erkennt, dass ein Sachverhalt vorliegt, der möglicherweise ein Mitwirkungsverbot begründet. Die rechtliche Bewertung und abschließende Entscheidung liegt in Zweifelsfällen, d. h. wenn der Ausschluss streitig bleibt, beim Rat, der über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes durch Beschluss zu entscheiden hat (vgl. Articus/Schneider, Erl. 13. zu § 31 GO NRW; Held/Winkel/Wansleben, Erl. 6 zu § 31 GO NRW).

Bei der Frage, ob im Einzelfall ein Mitwirkungsverbot gem. § 31 Abs. 1 GO NRW besteht oder nicht, kommt es entscheidend darauf an, ob die Entscheidung einer Angelegenheit dem Betroffenen oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vor- oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt (§ 31 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter